



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 23

Erscheint nach Bedarf

18. Oktober 2022

**Nr. 1 Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU
Bekanntmachung nach der Verordnung über
Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenle-
gung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts des Geschäftsjahres 2021**

**Nr. 2 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (Tier-
GesG) und der Fischseuchenverordnung
(FischSeuchV)
Infektiöse hämatopoetische Nekrose der
Salmoniden (IHN);
Festlegung eines Sperrgebietes und Überwa-
chungsgebietes**

Nr. 1

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU

**Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts des Geschäftsjahres 2021**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2022 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 wird mit einem Jahresüberschuss von 25.122,60 € festgestellt.

Der festgestellte Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen und der Gewinnvortrag über 600.812,33 € erhöht sich auf 625.934,93 €.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Finanzbuchhaltung der Donau-Ries Klinik Donauwörth (Zimmer-Nr. 1318), vom 24.10.2022 bis 27.10.2022 zwischen 8 und 15 Uhr, am 28.10.2022 zwischen 8 und 12 Uhr und vom 02.11.2022 bis 03.11.2022 zwischen 8 und 15 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Solidaris-Revisions GmbH wurde wie folgt erteilt:

(siehe Anlage)

Donauwörth, 12.10.2022

gez.
Jürgen Busse
Vorstandsvorsitzender

gez.
Kathrin Woratsch
Vorstand

Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU
Donauwörth, Nördlingen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU, Donauwörth, Nördlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

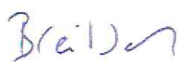
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum un-

seres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

Würzburg, 6. Juli 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg



Peter Breitbeck
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

**Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN);
Festlegung eines Sperrgebietes und Überwachungsgebietes**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen, virusbedingten und anzeigepflichtigen Fischseuche „**Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)**“ folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN bei Rain-Staudheim, Landkreis Donau-Ries wird folgendes **Sperrgebiet** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Rain-Mittelstetten und Rain-Staudheim, im Norden begrenzt von der Bundesstraße 16, im Osten von der Landkreisgrenze zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von den Mittelstettener Straßen „Am Kühgrund/Georgistraße“ in Verlängerung Richtung Norden. Die Gesamtlage sowie die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in den beigefügten Übersichtskarten (**Anlage 1 und 2**) festgelegt.
- II. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - a. Alle Betreiber von **Aquakulturbetrieben** und **Angelteichen** im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des **Standortes** sowie der **Anzahlen jeweils gehaltener Fischarten** und der **Nutzungsart** (z.B. Fischen zum Verzehr, Speisefisch-, Satzfishproduktion) beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, Tel.: 0906/74-422, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de zu **melden**.
 - b. Die Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, auf das Vorhandensein von IHN **untersuchen** zu lassen.
 - c. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen **Genehmigung** des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen.
 - d. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der **behördlichen Beobachtung**.
- III. Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Staudheim festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 4**) ersichtlich.
Für die Städte und Gemeinden außerhalb des Landkreises Donau-Ries, die zugleich innerhalb des Überwachungsgebietes des Landkreises Donau-Ries liegen, veranlassen die zuständigen Landratsämter eine eigene Allgemeinverfügung.
- IV. Für den Teil des Überwachungsgebiets, der im Landkreis Donau-Ries liegt (**Anlage 3**), gelten folgende Maßgaben:
 - a) Alle Betreiber von **Aquakulturbetrieben** und **Angelteichen** im Überwachungsgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des **Standortes** sowie der **Anzahlen jeweils gehaltener Fischarten** und der **Nutzungsart** (z.B. Fischen zum Verzehr, Speisefisch-, Satzfishproduktion) beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, Tel.: 0906/74-422, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de zu **melden**.

- b) Das Veterinäramt kann zusätzliche, auch labordiagnostische **Untersuchungen** auf IHN durchführen oder anordnen.
- V. Die sofortige Vollziehung der in Ziffern I, II Buchstabe a bis d, III und IV Buchstabe a und b getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Das Sperr- und Überwachungsgebiet wird nach Ende der Seuche gesondert aufgehoben.

Gründe:

I.

Bei einer Untersuchung durch den Tiergesundheitsdienst Bayern wurde lt. Befund vom 07.10.2022 bei Regenbogenforellen aus einem Bestand bei Staudheim in den Organen das IHN-Virus nachgewiesen.

Um eine Weiterverbreitung der nicht exotischen, anzeigepflichtigen Fischseuche IHN zu verhindern, wurde vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries mit Schreiben vom 12.10.2022 beantragt, das gefährdete Gebiet zum Sperrbezirk und Überwachungsgebiet laut Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zu erklären.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Ziffer I sowie des Überwachungsgebietes in Ziffer III dieser Allgemeinverfügung ist § 27 der Fischseuchenverordnung. Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest.

Die durch die amtliche Feststellung der Fischseuche erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich für das Sperrgebiet aus § 27 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und für das Überwachungsgebiet aus § 27 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV. Sie sind erforderlich, um eine Verbreitung der Fischseuche zu verhindern.

Die unter Ziffer II Buchstabe a bis d und Ziffer IV Buchstabe a und b angeordneten Schutzmaßnahmen waren gem. § 23 der Fischseuchen-Verordnung i. V. m. § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetzes sowie Teil III Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 anzuordnen.

Die angeordneten Schutz- und Abklärungsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu begegnen. Sie sind auch verhältnismäßig, da dieses öffentliche Interesse die mit den Maßnahmen verbundenen privaten Einschränkungen und wirtschaftlichen Nachteile überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung beruht auf § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie Teil III Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Teilweise sind die angeordneten Maßnahmen bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar (vgl. § 37 Tiergesundheitsgesetz). Im Übrigen wird die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur durch die unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen eine evtl. Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von den durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die infektiöse hämatopoetische Nekrose ist eine leicht übertragbare Seuche, die

den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe nicht hingenommen werden. Das besondere öffentliche Interesse an einer effizienten Tierseuchenbekämpfung überwiegt damit das wirtschaftliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Anfechtung.

Ziffer V dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

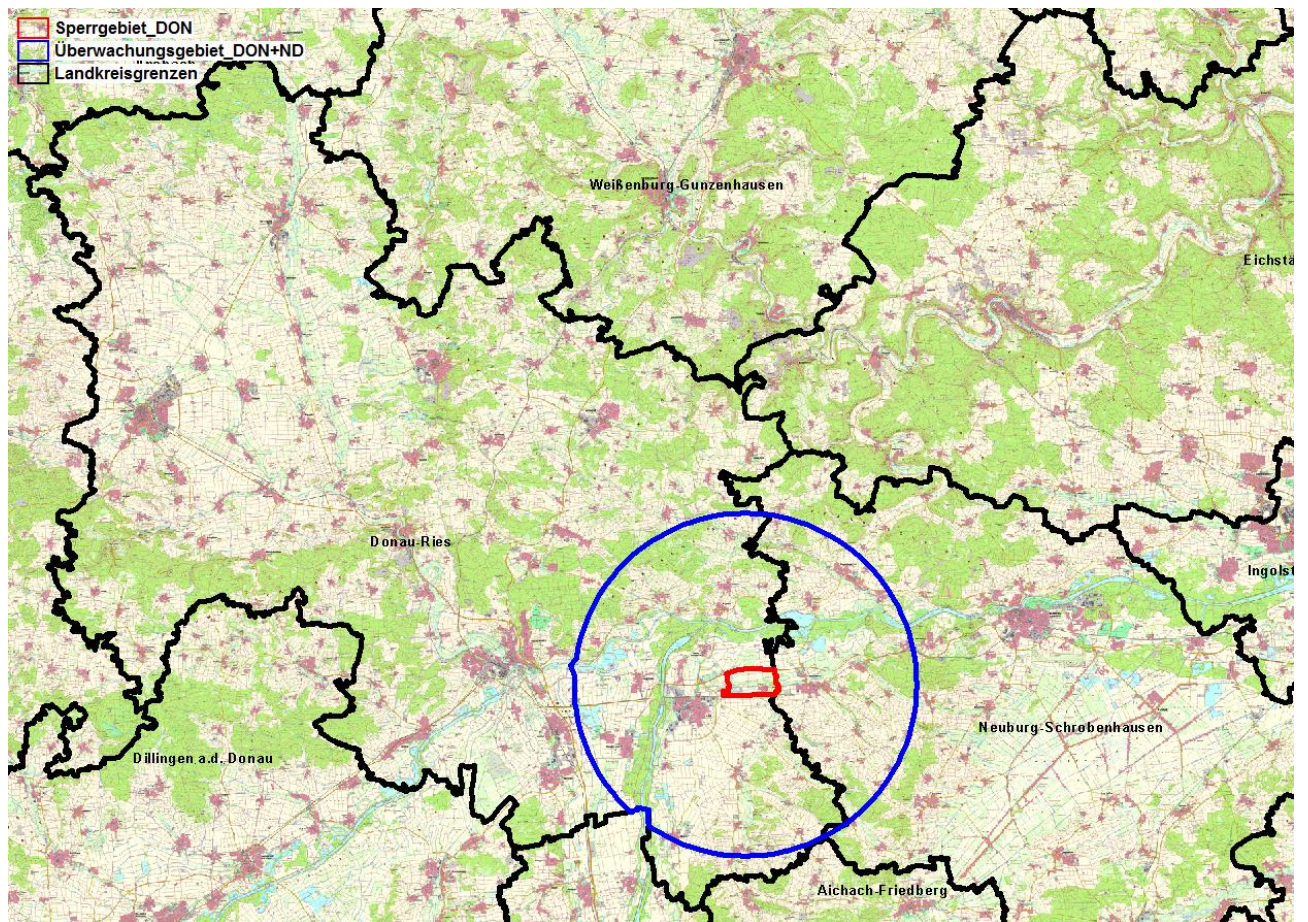
Donauwörth, 17.10.2022
Landratsamt Donau-Ries

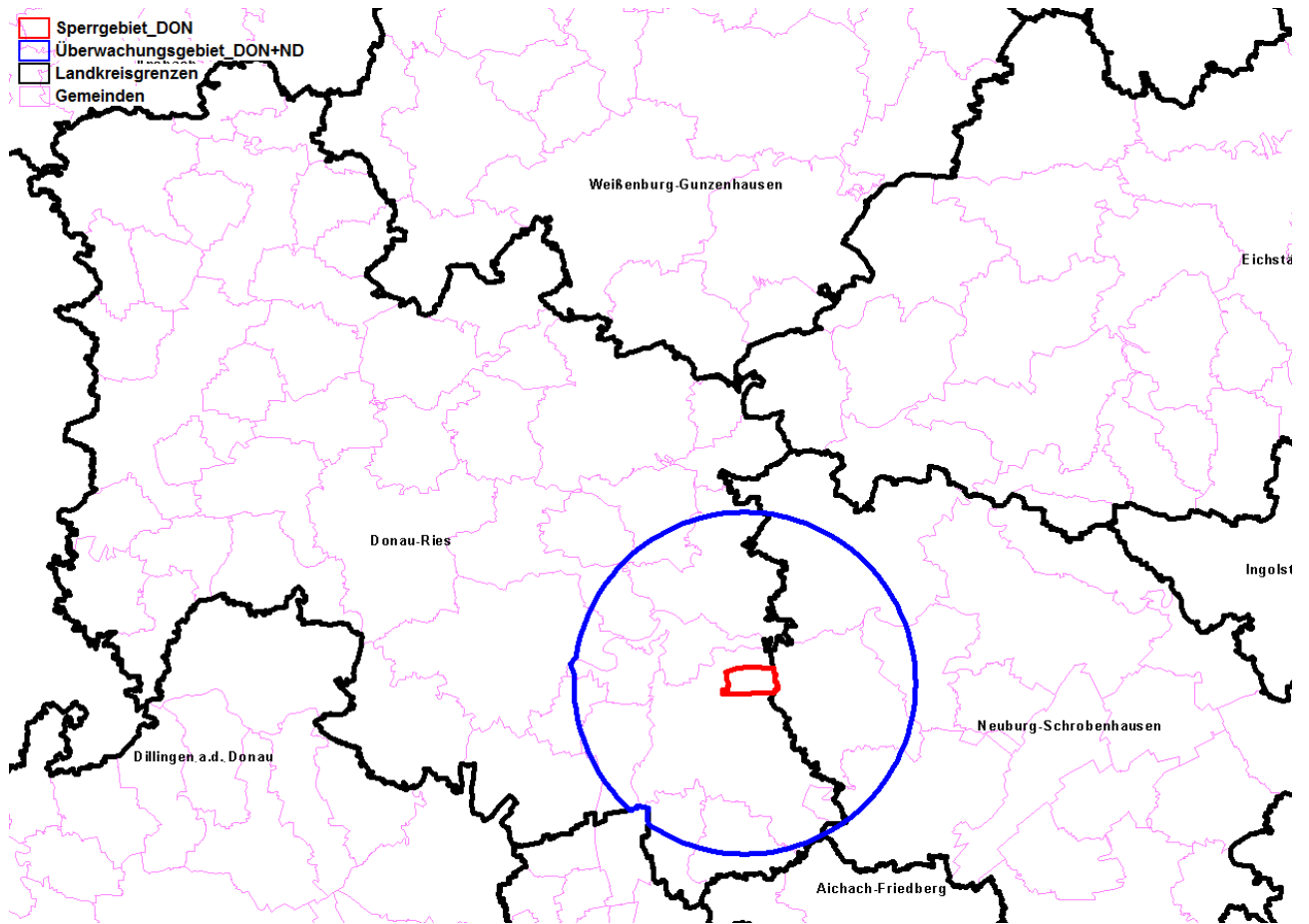
Stefan Rößle
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtlage des Sperr- und Überwachungsgebiets im Landkreis Donau-Ries
- Anlage 2: kartographische Darstellung des Sperrgebiets (rote Linie)
- Anlage 3: kartographische Darstellung des Überwachungsgebiets im Landkreis Donau-Ries (blaue Linie)
- Anlage 4: kartographische Darstellung des kompletten Überwachungsgebiets (blaue Linie)

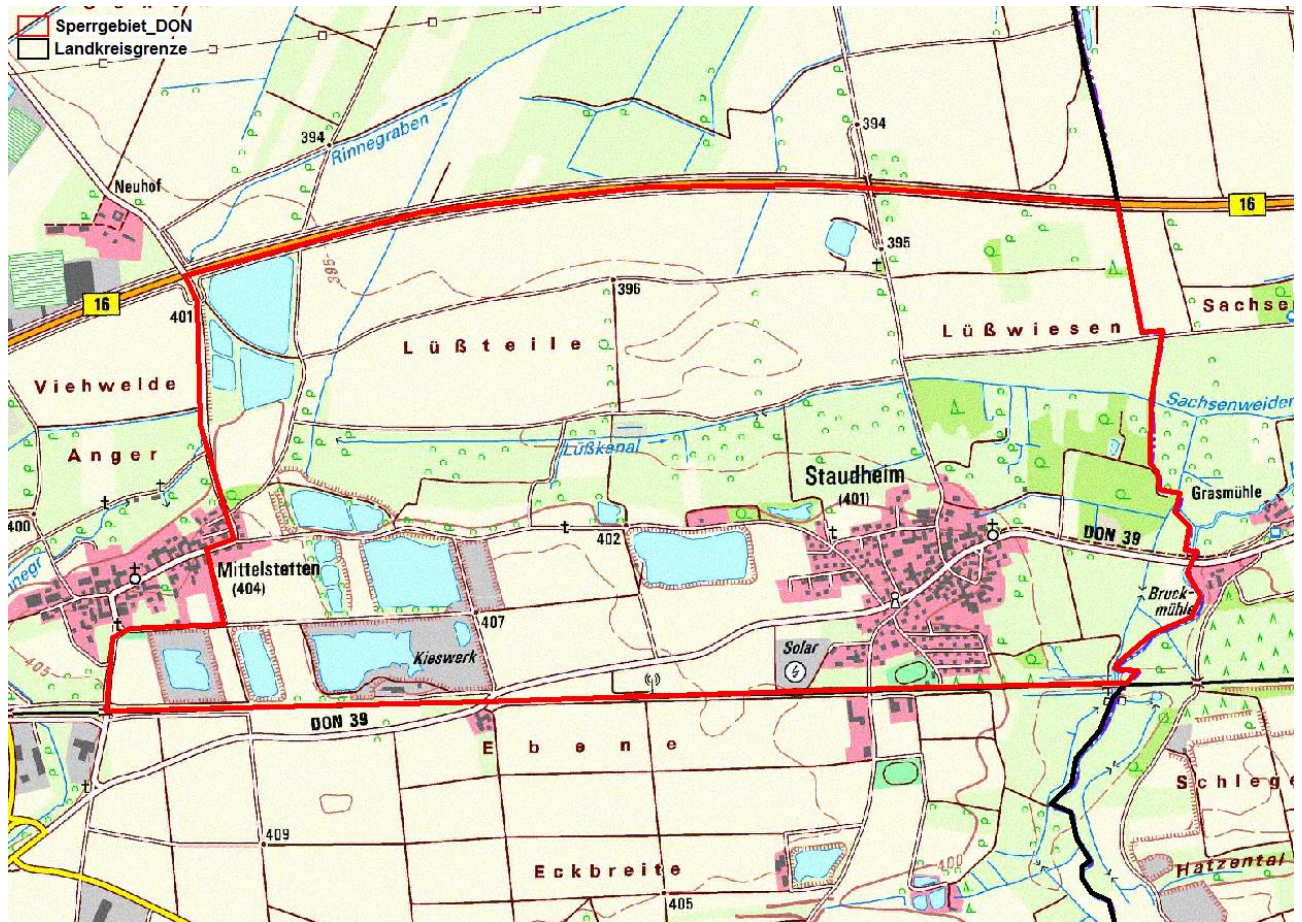
Anlage 1: Übersicht Gesamtlage





Anlage 2: Sperrgebiet_DON (rot)

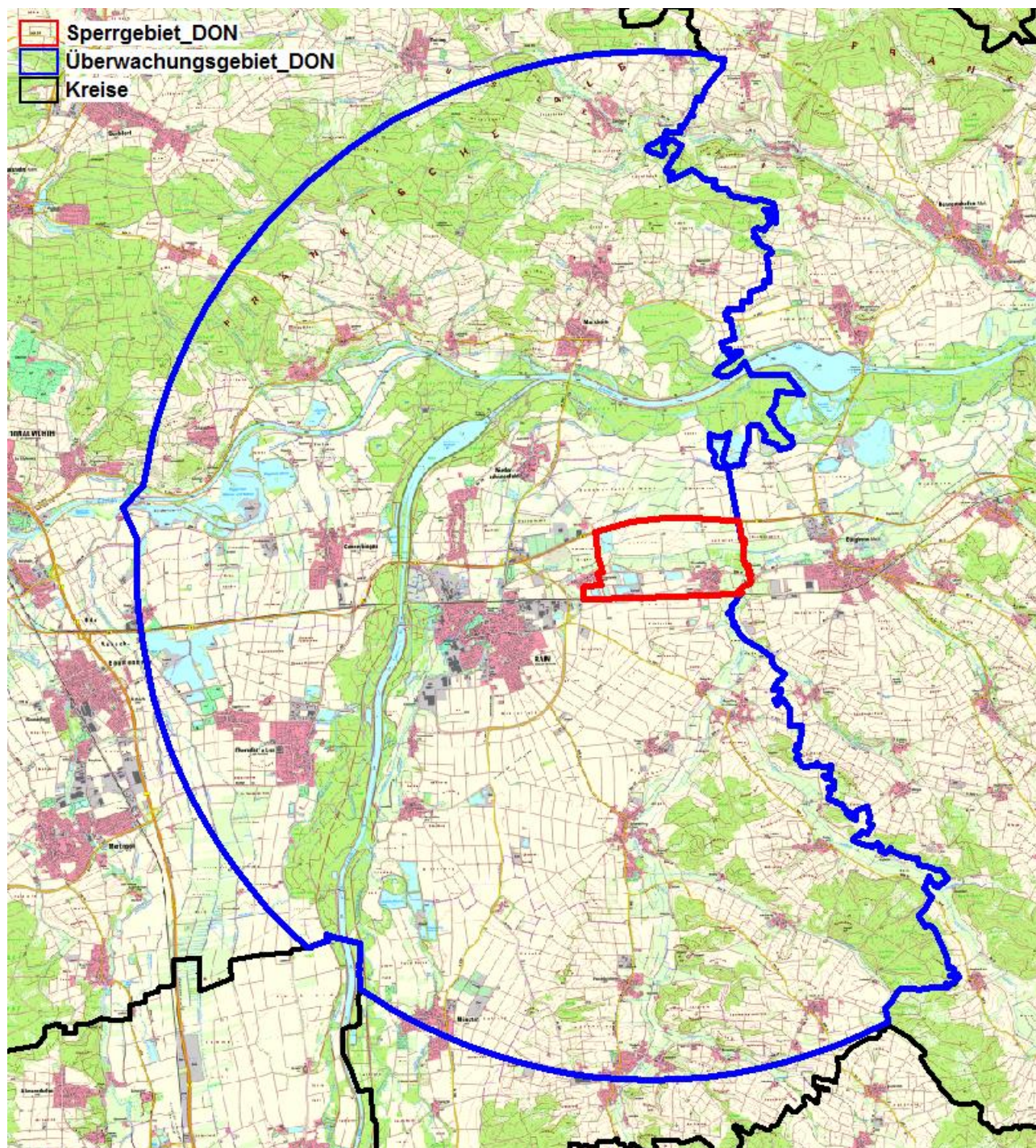
Das **Sperrgebiet** erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Rain-Mittelstetten und Rain-Staudheim, im Norden begrenzt von der Bundesstraße 16, im Osten von der Landkreisgrenze zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von den Mittelstettener Straßen „Am Kühgrund/Georgstraße“ in Verlängerung Richtung Norden.



Anlage 3: Überwachungsgebiet_nur DON (blau; Radius ca. 10 km)

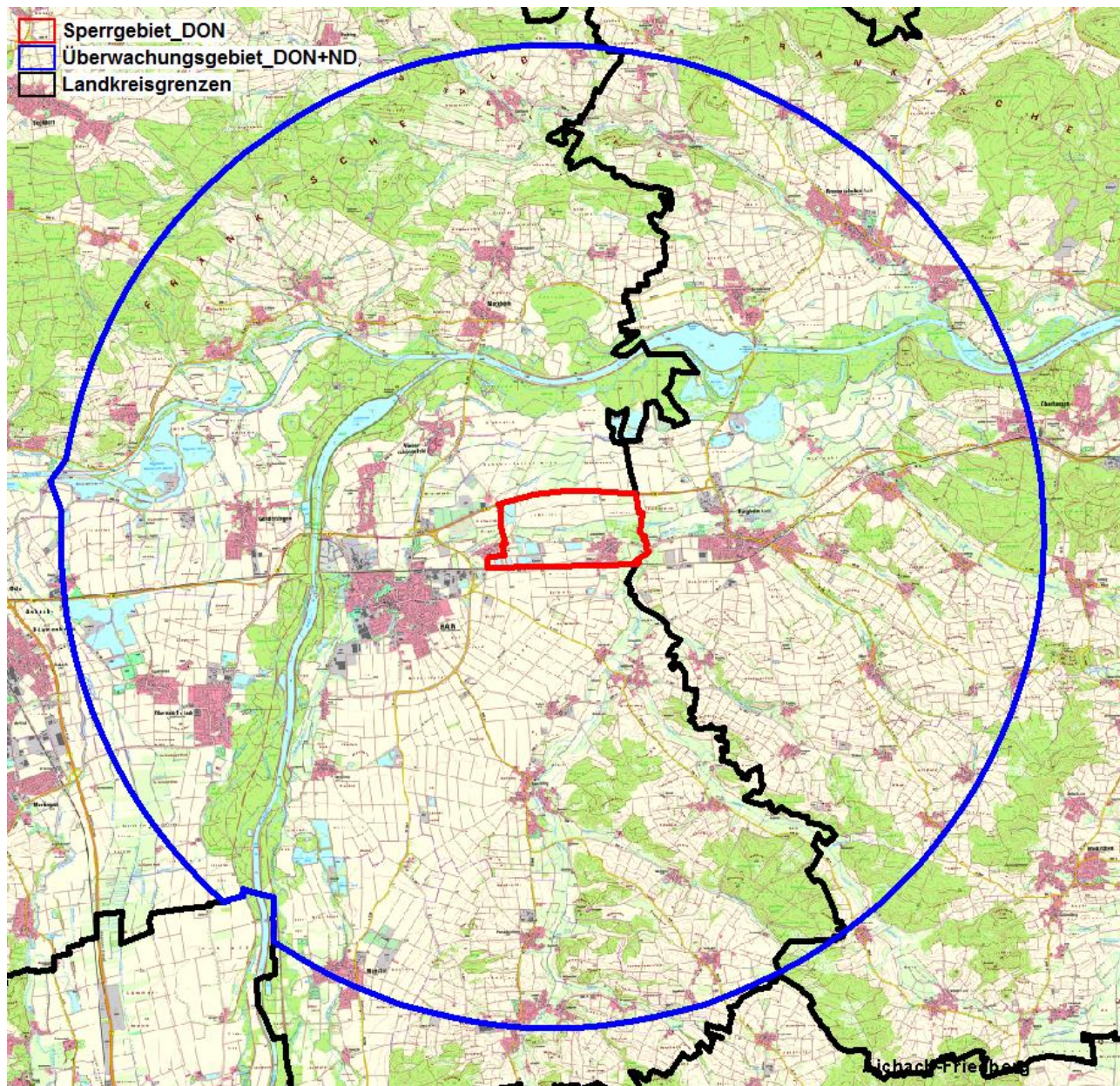
Das **Überwachungsgebiet** betrifft im Landkreis Donau-Ries folgende Gemeinden oder Ortsteile ganz oder in Teilen (alphabetisch):

Asbach-Bäumenheim, Daiting, Donauwörth, Esterholz, Genderkingen, Holzheim, Kaisheim, Marxheim, Münster, Niederschönenfeld, Oberndorf, Rain.



Anlage 4: Gesamtlage Überwachungsgebiet_DON + ND (Radius ca. 10 km)

Das **Sperrgebiet** endet an der östlichen Landkreisgrenze zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (ND), das **Überwachungsgebiet** schließt den dargestellten Teil des Landkreises ND mit ein.



Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat